

**2022-08**

## 1. Urteile aus dem Medizinrecht

### Schmerzensgeld: Keine „Taggenaue Berechnung“

Bei der besonderen Fallgruppe der Schwerstverletzungen mit schweren Hirnschädigungen bei der Geburt, die mit der Einbuße der Persönlichkeit, dem Verlust an personaler Qualität einhergehen, stellt bereits diese Zerstörung der Persönlichkeit für sich einen auszugleichenden immateriellen Schaden dar – unabhängig davon, ob der oder die Betroffene die Beeinträchtigung empfindet.

TatrichterInnen müssen in diesen Fällen wie auch sonst diejenigen Umstände, die dem Schaden im Einzelfall sein Gepräge geben, eigenständig bewerten und aus einer Gesamtschau die angemessene Entschädigung für das sich ihnen darbietende Schadensbild gewinnen. Bei der Bewertung der Einbuße ist der Tatsache angemessene Geltung zu verschaffen, dass die von der Schädigerin oder dem Schädiger zu verantwortende, weitgehende Zerstörung der Grundlagen für die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit die verletzte Person in der Wurzel trifft und für sie deshalb existenzielle Bedeutung hat. Dabei können RichterInnen je nach dem Ausmaß der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Grad der verbliebenen Erlebnis- und Empfindungsfähigkeit der verletzten Person Abstufungen vornehmen, um den Besonderheiten des jeweiligen Schadenfalles Rechnung zu tragen.

Die Methode einer „taggenauen Berechnung“ des Schmerzensgeldes verstößt gegen geltendes Recht. Maßgebend für die Schmerzensgeldhöhe sind im Wesentlichen die Schwere der Verletzungen, das durch diese bedingte Leiden, dessen Dauer, das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung der verletzten Person und der Grad des Verschuldens der Schädigerin bzw. des Schädigers. Es hat eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu erfolgen. Dann sind die fallprägenden Umstände zu bestimmen und im Verhältnis zueinander zu gewichten. Dabei sind in erster Linie die Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage ist eine einheitliche Entschädigung für das sich insgesamt darbietende Schadensbild festzusetzen, die sich nicht rein rechnerisch ermitteln lässt. Die Methode der taggenauen Schmerzensgeldberechnung kann hierfür keine geeigneten Kriterien liefern. Sie führt unter anderem zu einer rechtsfehlerhaften Betonung der Schadensdauer.

Ein grober Behandlungsfehler ist weder mit grober Fahrlässigkeit gleichzusetzen, noch kommt ihm insoweit eine Indizwirkung zu, weil ein grober Pflichtenverstoß für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechendes gesteigertes persönliches Verschulden zulässt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.03.2022 – VI ZR 16/21

<https://tinyurl.com/2j8j7x7z>

### Zur Abgrenzung von Diagnose- und Befunderhebungsfehlern

Ein Diagnoseirrtum setzt eine vorwerfbare Fehlinterpretation erhobener Befunde voraus. Hat eine unrichtige Diagnose demgegenüber ihren Grund darin, dass der bzw. die Behandelnde die gebotenen Befunde erst gar nicht veranlasst hat, liegt ein Befunderhebungsfehler vor.

Ist eine primär gestellte Diagnose über den Zeitraum der Behandlung bis zur klinischen Verschlechterung vertretbar gewesen, waren auch keine weitere Befunderhebungen zu veranlassen.

Die Anhörung eines Privatgutachters zum Inhalt eines für eine Partei erstellten Gutachtens kann nicht von Amts wegen durch das Gericht erfolgen.

Die Frage, ob eine Indikation für eine strahlenbelastende Bildgebung vorgelegen hat, unterfällt dem radiologischen Facharztstandard.

Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 29.03.2022 – 4 U 980/21

<https://tinyurl.com/2z3yoq6w>

### **Ermächtigter Chefarzt muss Honorar zurückzahlen**

Nach § 120 SGB V wird die ermächtigten Krankenhausärztinnen und -ärzten zustehende Vergütung für diese vom Krankenhausträger mit der KV abgerechnet und nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten sowie der dem Krankenhaus entstehenden Kosten an die berechtigten Ärztinnen und Ärzte weitergeleitet. Wird das Honorar nicht weitergereicht, kann der Anspruch hierauf gegen den Krankenhausträger vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden. Einer Beiladung des Krankenhausträgers im Verfahren vor den Sozialgerichten bedarf es nicht.

Anders als für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ist es für ermächtigte Krankenhausärztinnen und -ärzte gesetzlich nicht vorgesehen, weitere MedizinerInnen (wie Ober-/Assistenzärztinnen und -ärzte), auf die sie qua ihrer stationären Funktion und Stellung eventuell Zugriff haben, zur Erbringung ambulanter Leistungen, die zu ihrem Ermächtigungsumfang gehören, hinzuzuziehen. Geschieht dies doch, ist erhaltenes Honorar wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung zurückzuzahlen.

Es spricht gegen eine persönliche Leistungserbringung, wenn ausgestellte Rezepte nicht die Unterschrift der bzw. des Behandelnden tragen. Das Gebot der persönlichen Leistungserbringung gilt nicht nur für Behandlungen, sondern auch für die Rezeptausstellung durch die bzw. den Behandelnde(n).

Der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 SGB X schließt es nicht aus, begonnene Ermittlungen einzustellen und später wieder aufzunehmen. Nachdem die Staatsanwaltschaft, was die Ermittlungen betrifft, mit wesentlich weitreichenderen Kompetenzen ausgestattet ist, ist es nachvollziehbar, wenn bei Unregelmäßigkeiten, die auch einer strafrechtlichen Würdigung bedürfen, die Verwaltungsbehörde den Ausgang des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft abwartet und ihre eigenen Ermittlungen zurückstellt.

Haben die eigenen Ermittlungen der Behörde oder die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, von denen die Behörde Kenntnis erhalten hat, eine Ermittlungsdichte erreicht, die als hinreichend sichere Informationsgrundlage anzusehen ist, ist ab diesem Zeitpunkt von einer Kenntnis im Sinne des § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X von Tatsachen auszugehen, die die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts für die Vergangenheit rechtfertigen.

Sozialgericht München, Urteil vom 16.03.2022 – S 38 KA 300/19

<https://tinyurl.com/2f43r95f>

### **§ 256b InsO gilt auch für Honorar-Rückforderungsansprüche**

Gemäß § 259b Abs. 1 InsO verjährt die Forderung eines Insolvenzgläubigers, die nicht bis zum Abstimmungsstermin angemeldet worden ist, in einem Jahr. Diese besondere Verjährungsfrist gilt auch für die Geltendmachung von Honorar-Rückforderungsansprüchen (hier: Plausibilitätsprüfung), die dem Grunde nach Quartale betreffen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen.

Setzt ein Plausibilitätsausschuss gegenüber einem MVZ, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Honorarrückforderungen in Bezug auf Quartale fest, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen (hier: in Höhe von rund 185.000 € aufgrund zeitbezogener Plausibilitätsprüfung), unterliegen diese der einjährigen Verjährungsfrist nach § 259b InsO, wenn es sich um Insolvenzforderungen im Sinne von § 38 InsO handelt.

Eine Insolvenzforderung liegt vor, wenn die Regressforderung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits begründet war. Der vertragsärztliche Honoraranspruch ist dem Grunde nach mit dem Abschluss eines Quartals entstanden, in dem vertragsärztliche Leistungen erbracht wurden und eine entsprechende Abrechnung eingereicht wurde.

Dass somit Erstattungsforderungen einer KV, die aus überhöhten Abschlagzahlungen resultieren, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Leistungserbringerin oder eines Leistungserbringers ggf. nur in Höhe der Insolvenzquote erfüllt werden und der kurzen Verjährungsfrist des § 259b InsO unterliegen, ist unvermeidlich. Es gibt keinen rechtlichen Ansatz

dafür, die KVen gegenüber anderen Insolvenzgläubiger(inne)n zu privilegieren. Dass insolvenzbedingte Forderungsausfälle von der Gesamtheit der Vertragsärztinnen und -ärzte zu tragen sind, ist notwendige Folge ihres auf Teilhabe an der Verteilung der Gesamtvergütungen beschränkten Anspruchs. Im Übrigen liegt hierin keine Besonderheit des Vertragsarztrechts, denn auch die Forderungsausfälle, die Sozialversicherungsträgern oder dem Fiskus infolge der Insolvenz einer bzw. eines Beitrags- bzw. Steuerpflichtigen entstehen, sind letztlich von allen Beitrags- bzw. Steuerzahler(inne)n zu tragen.

Sozialgericht Marburg, Urteil vom 30.03.2022 – S 17 KA 735/16  
<https://tinyurl.com/2quatyae>

### **Zum datenschutzrechtlichen Anspruch auf (kostenlose) Aktenherausgabe**

Der BGH hat dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob bzw. in welchem Umfang der Patient(inn)en-Anspruch gegen einen Arzt bzw. eine Ärztin auf kostenfreie Zurverfügungstellung der in der Behandlungsakte gespeicherten personenbezogenen Daten nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO durch § 630g Abs. 2 S. 2 BGB beschränkt ist. Gemäß § 630g Abs. 2 S. 2 BGB sind dem bzw. der Behandelnden die Kosten für die Anfertigung von Abschriften der Behandlungsakte zu erstatten.

Der EuGH soll zudem klären, ob der datenschutzrechtliche Informationsanspruch auch zu erfüllen ist, wenn ein(e) Patient(in) die angeforderte Aktenkopie zur Verfolgung eines datenschutzfremden, aber legitimen Zwecks (etwa die Prüfung des Bestehens arzthaftungsrechtlicher Ansprüche) verfolgt.

Möglicherweise wird der EuGH auch darüber entscheiden, ob der Anspruch aus Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO im Behandlungsverhältnis auf die Herausgabe der Kopie aller personenbezogene Daten des Patient(inn)en enthaltenden Teile der Akte oder lediglich auf die Herausgabe einer Kopie der personenbezogenen Daten selbst gerichtet ist.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 29.03.2022 – VI ZR 1352/20  
<https://tinyurl.com/2lsqa2da>

### **Tätigkeitsverbot für ungeimpften Zahnarzt rechtmäßig**

§ 20a Abs. 5 S. 3 IfSG ist als Ermächtigungsgrundlage für ein Tätigkeitsverbot verfassungskonform (BVerfG, Beschluss vom 27.04.2022 – 1 BvR 2649/21).

Auch Zahnärztinnen, Zahnärzte und in deren Praxen tätige Personen sind von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht des § 20a Abs. 1 IfSG umfasst. Auf den tatsächlichen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Der mit der Anordnung eines Tätigkeitsverbots verbundene massive Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) wird im Fall einer ungeimpften Zahnärztin bzw. eines ungeimpften Zahnarztes, bei der bzw. dem naturgemäß nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Rahmen der Tätigkeit enger Kontakt zu besonders vulnerablen Personen besteht, durch die staatliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung des öffentlichen Gesundheitsschutzes und das Recht auf körperliche Unversehrtheit dritter – vulnerabler – Personen gerechtfertigt.

Der Eilantrag eines nicht gegen das Coronavirus geimpften Zahnarztes gegen ein ihm gegenüber ausgesprochenes Tätigkeitsverbot ist daher ohne Erfolg geblieben. Das Gericht konnte weder Ermessensfehler noch eine Grundrechtsverletzung feststellen. Es wies darauf hin, dass sowohl das Infektionsrisiko als auch das Übertragungsrisiko bei ungeimpften Zahnärztinnen und -ärzten erheblich erhöht sei. Das nach dem IfSG mit einer Verpflichtung zur Vorlage eines Immunitätsnachweises belegte Personal in Heil- und Pflegeberufen trage eine besondere Verantwortung gegenüber seinen Patientinnen und Patienten, derer es sich bereits bei der Berufswahl bewusst sein muss.

Verwaltungsgericht Osnabrück, Beschluss vom 25.07.2022 – 3 B 104/22  
<https://tinyurl.com/2fng336c>

### **Zur zahnärztlichen Werbung mit Angestellten und Intraoralscannern**

Niedergelassenen Zahnarzt(inn)en ist es untersagt, im Rahmen der Bewerbung zahnärztlicher Leistungen im geschäftlichen Verkehr

- den Namen einer angestellten Zahnärztin oder eines angestellten Zahnarztes in Textform zu nennen (etwa in Werbeflyern), ohne zugleich in unmittelbarer räumlicher Nähe zu diesem Namen darauf hinzuweisen, dass es sich um eine angestellt beschäftigte Person handelt,

- Intraoralscanner als „bahnbrechende“ Technologie zu bezeichnen,

- zu behaupten, durch die Möglichkeit des Einsatzes von Intraoralscannern würden Zahnabdrücke unter Einsatz von Abdruckmasse hinfällig, ohne zugleich darauf hinzuweisen, dass Intraoralscanner Zahnabdrücke nicht in allen Fällen ersetzen können – insbesondere, wenn dies durch Aussagen wie „Laser-Kamera statt Abdruckmasse“, „keine unangenehmen Abdrücke mehr“, „lästige Abdrücke gehören der Vergangenheit an“, oder „mit einem innovativen Intraoralscanner ausgestattet, der ihnen die herkömmlichen, unangenehmen Abdrücke erspart“ erfolgt.

Landgericht Aurich, Urteil vom 26.01.2022 – 2 O 895/19

<https://tinyurl.com/2eyw73e7>

### **Shop Apotheke durfte sich „Die beste Online-Apotheke Deutschlands“ nennen**

Gütesiegeln, die auf Konsument(inn)enbefragungen beruhen, fehlt nicht per se die zur Vermeidung einer wettbewerbswidrigen Irreführung notwendige Objektivität. Die fehlende Unabhängigkeit oder Neutralität des Veranstalters einer solchen Befragung kann nicht allein daraus gefolgert werden, dass die bzw. der Veranstalter(in) den zu bewertenden Unternehmen Werbematerialien zur Verfügung stellt, mithilfe derer VerbraucherInnen zur Abgabe einer Bewertung aufgefordert werden können. Zweifel an der Objektivität einer Befragung können sich allerdings dann ergeben, wenn die Werbematerialien geeignet sind, die von den Kund(inn)en abzugebende qualitative Bewertung der Unternehmen oder das Abstimmungsergebnis zu beeinflussen.

Die Shop Apotheke hatte bundesweit TV-Werbespots geschaltet und sich dabei als „Die beste Online-Apotheke Deutschlands“ bezeichnet. Unter dem Titel fand sich der Hinweis auf eine entsprechende VerbraucherInnenbefragung. Am Bildrand wurde dazu ausgeführt: „Online-Verbraucher-Befragung in Deutschland [...], durchgeführt von Q. Mehr Informationen unter www...“. Laut der Website war Voraussetzung für die Teilnahme zunächst eine Nominierung, die nur ab einer gewissen Anzahl an Beurteilungen durch Kund(inn)en erreicht werden konnte. Als „Hilfe“ wurden den Unternehmen drei Materialpakete angeboten. Die Apothekerkammer Nordrhein hielt die Werbung mit dem Testergebnis für irreführend. Aufgrund des Nominierungsprozederes und der Werbepakete habe es sich nicht um eine unabhängige Verbraucherbefragung gehandelt.

Dies sah der BGH anders. Das OLG habe nicht hinreichend herausgearbeitet, welches Verbraucherverständnis durch die Werbung erweckt werde, und insbesondere versäumt festzustellen, inwiefern die Werbematerialien geeignet seien, das Abstimmungsergebnis zugunsten der entsprechenden Unternehmen unlauter zu beeinflussen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.05.2022 – I ZR 203/20

<https://tinyurl.com/2qqj62yu>

### **Verwendung eines „Blanko-Attests“ zur Maskenpflicht-Befreiung kann strafbar sein**

Die Verwendung einer Bescheinigung, die einer bzw. einem Betroffenen ohne individuelle Untersuchung bestätigt, dass dieser bzw. diesem das Tragen eines Mundschutzes aus medizinischen Gründen nicht ratsam ist („Blanko-Attest“), kann als Gebrauch eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses strafbar sein, wenn das Formular im Grundsatz den Anschein einer gültigen ärztlichen Bescheinigung hat und es außenstehenden Dritten die tatsächliche Durchführung einer körperlichen Untersuchung mit dem beschriebenen Ergebnis suggeriert.

Ein Gesundheitszeugnis liegt jedoch nur vor, wenn das Formular mit einer (zumindest eingescannten) ärztlichen Unterschrift versehen ist.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 27.06.2022 – 2 Ss 58/22

<https://tinyurl.com/2my7blhv>

### **Attest zur Maskenbefreiung: Erfordert § 279 StGB eine körperliche Untersuchung?**

Entscheidend für die Annahme des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist, dass das Zeugnis eine unwahre Aussage über den Gesundheitszustand als solchen enthält. Anders als bei §§ 277 und 278 StGB kommt es deshalb im Rahmen des § 279 StGB nicht darauf an, ob vor der Ausstellung des verwendeten Attests zur Maskenbefreiung auch eine körperliche Untersuchung der bzw. des Angeklagten stattgefunden hat.

Im entschiedenen Fall konnte weder festgestellt werden, dass der Aussteller des Attests in Wahrheit kein Arzt war, noch dass die Angaben der betroffenen Person dem Arzt gegenüber objektiv unrichtig waren und vom Arzt dann auch objektiv unrichtig attestiert wurden. Das Attest enthielt lediglich

pauschale allgemeine ärztliche Einschätzungen, die dem weiten ärztlichen Ermessensspielraum und der hieraus folgenden Therapiefreiheit unterliegen und die ihre Grundlage in den von der betroffenen Person geschilderten lediglich subjektiven Beschwerden fanden, die vom Gericht nicht erfolgsversprechend überprüft werden konnten.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 18.07.2022 – 203 StRR 179/22  
<https://tinyurl.com/2ksmtehc>

### **Praxisvertretung im Krankheitsfall: Selbständigkeit oder abhängige Beschäftigung?**

Ärztinnen und Ärzte, die ohne eigenes unternehmerisches Risiko gegen Zahlung einer Festvergütung und mit der Verpflichtung, vorgegebene Arbeitszeiten einzuhalten, die Krankheitsvertretung einer niedergelassenen Kollegin oder eines niedergelassenen Kollegen übernehmen, sind ArbeitnehmerInnen.

Im entschiedenen Fall sprach konkret für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses, dass der Vertretungsarzt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit der Vertretenen nicht berechtigt war, seine Arbeitszeiten und Pausen frei einzuteilen, dass er aufgrund der vertraglich festgelegten Arbeitszeiten faktisch nicht die Möglichkeit hatte, in beachtlichem Umfang für weitere Auftraggeber tätig zu sein, dass er über keine eigenen Betriebsmittel verfügte, sondern die Einrichtungen und Betriebsmittel der Praxis nutzte und dass er kein nennenswertes unternehmerisches Risiko trug.

Dass der Vertreter innerhalb der vereinbarten Arbeitszeiten seinen medizinischen Auftrag nach eigenem Ermessen gestalten konnte, im Wesentlichen keinen Einzelanweisungen der Vertretenen unterlag und IGeL-Verträge und -Rezepte nach eigener Entscheidung ausgegeben bzw. abgeschlossen hat, liegt dagegen an der Eigenart der ärztlichen Praxisvertretung und spricht nicht gegen das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses. Ärztinnen und Ärzte handeln bei medizinischen Heilbehandlungen und Therapien grundsätzlich frei und eigenverantwortlich. Hieraus kann nicht auf eine selbstständige Tätigkeit geschlossen werden.

Landesarbeitsgericht Köln, Beschluss vom 06.05.2022 – 9 Ta 18/22  
<https://tinyurl.com/2jz9jhm6>

### **Zahnarzt musste Verdachtsberichterstattung in Strafsache hinnehmen**

Wer sich vor einem Strafgericht einer Anklage wegen einer schweren Straftat stellen muss (hier: Anklage eines Zahnarztes wegen der Beteiligung an millionenschwerem Betrug, Steuerhinterziehung, Nötigung und dem Vortäuschen einer Straftat), hat grundsätzlich auch hinzunehmen, dass die Presse so von den Anklagevorwürfen berichtet, dass eine Identifikation durch die Öffentlichkeit möglich ist (hier: durch die Nennung des Zahnarztes mit dessen Vornamen und dem Anfangsbuchstaben seines Nachnamens). Solange keine Vorverurteilung stattfindet und sich der Bericht auf die in öffentlicher Verhandlung erwähnten Punkte beschränkt, besteht in der Regel ein berechtigtes Medieninteresse.

Im entschiedenen Fall stellte der BGH einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Zahnarztes fest, weil die Berichterstattung sein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt machte und damit auch seinem Ansehen schadete. Der BGH hielt den Eingriff aber nicht für rechtswidrig, weil das Schutzinteresse des Zahnmediziners gegenüber dem Berichterstattungsinteresse nicht überwog. Es sei auch eine Stellungnahme des Zahnarztes einzuholen gewesen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 31.05.2022 – VI ZR 95/21  
<https://tinyurl.com/2pp8kzex>

### **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für eine operative Magenverkleinerung**

Die bestandskräftige Ablehnung des Kostenübernahmeantrags eines Versicherten durch dessen Krankenkasse steht dem Vergütungsanspruch eines Krankenhauses nach trotzdem durchgeführter Operation nicht entgegen, da diese Ablehnung das Abrechnungsverhältnis zwischen dem Krankenhaus und der Kasse nicht berührt.

Eine Krankenhausbehandlung zur Durchführung einer bariatrischen Operation (Magenverkleinerung) ist erforderlich, wenn die Behandlung dem allgemeinen Qualitätsgebot (§ 2 Abs. 1 S. 3 SGB V) oder zumindest dem abgesenkten Qualitätsgebot des Potentialmaßstabs (§ 137c Abs. 3 SGB V) entspricht und notwendig ist. Das allgemeine Qualitätsgebot fordert, dass nach dem gesicherten Stand der medizinischen Erkenntnisse, also der bestverfügbaren Evidenz, in medizinischen Fachkreisen Konsens über die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der bariatrischen Operation besteht. Unter der Berücksichtigung der besonderen Risiken und Folgen eines solchen Eingriff bedeutet ultima ratio, dass die zielgerichtete irreversible Schädigung eines gesunden Organs nur dann als erforderliche

Behandlung anzusehen ist, wenn die voraussichtlichen Ergebnisse dieses Eingriffs den voraussichtlichen Ergebnissen anderer Behandlungsoptionen eindeutig überlegen sind. Hierfür ist es nicht zwingend erforderlich, dass sämtliche andere Therapieoptionen zuvor tatsächlich ausgeschöpft sind. Es kommt insbesondere auf die Erfolgsaussichten der nicht-invasiven Therapieoptionen, die voraussichtliche Dauer bis zu einem spürbaren Erfolg, das Ausmaß der Folge- und Begleiterkrankungen der Adipositas und die dadurch bedingte Dringlichkeit der Gewichtsreduktion an. Im Falle des abgesenkten Qualitätsgebots verbleibt es bei der Voraussetzung der Nicht(mehr)verfügbarkeit einer Standardbehandlung.

Bundessozialgericht, Urteil vom 22.06.2022 – B 1 KR 19/21 R  
- Entscheidung bisher offenbar nicht veröffentlicht -

### **Zur Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Impfschaden**

Die Anerkennung eines Impfschadens und eines damit verbundenen Entschädigungsanspruchs setzt voraus, dass eine Impfreaktion ärztlich dokumentiert wird, diese über eine bloße übliche Nebenwirkung des verwendeten Impfstoffs hinausgeht, und es letztlich zu (irgend)einer Funktionsstörung kommt.

Für die Impfpferversorgung müssen die schädigende Einwirkung (Schutzimpfung), der Eintritt einer über eine übliche Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung, also eine Impfkomplication, und eine dauerhafte gesundheitliche Schädigung (Impfschaden) nachgewiesen und nicht nur wahrscheinlich sein.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 28.04.2022 – L 6 VJ 254/21  
<https://tinyurl.com/2zco84pj>

## **2. Aktuelles**

### *a) Zur Corona-Krise*

#### **AUB bei leichten Atemwegsinfekten wieder per Telefon möglich**

Vertragsärztinnen und -ärzte können Patient(inn)en mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege ab sofort wieder telefonisch krankschreiben. Das hat der G-BA am 04.08.2022 mit sofortiger Wirkung beschlossen. Die Sonderregelung ist zunächst bis zum 30.11.2022 befristet.

Somit besteht erneut die Möglichkeit, Patient(inn)en nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeit für bis zu sieben Kalendertage zu bescheinigen. Bei fortdauernder Erkrankung ist telefonisch eine einmalige Verlängerung der Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung (AUB) um weitere sieben Tage möglich.

Auch die Ausstellung einer „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) soll wieder telefonisch möglich sein. Die zwischen KBV und dem GKV-Spitzenverband hierzu getroffene Vereinbarung soll wiederaufgenommen werden.

Das Gleiche gilt für das Porto, das für den Versand der Bescheinigungen an die Patientinnen und Patienten anfällt. Die Abrechnung soll wieder über die GOP 88122 erfolgen.

Beschluss und tragende Gründe:  
<https://tinyurl.com/2lcfu9up>

#### **Überblick**

Liste aktueller Vorhaben, Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des BMG:  
<https://tinyurl.com/yyh2rsec>

Überblick Sonderregelungen der KBV:  
<https://tinyurl.com/y2lfbvov>

Befristete Sonderregelungen des G-BA im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie:  
<https://tinyurl.com/y6jhwoyr>

Liste der im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren generell-abstrakten Regelungen:  
<https://tinyurl.com/yy24x4jx>

## b) Allgemeines

### **GKV-Finanzstabilisierungsgesetz vorgelegt**

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) beschlossen. Darin ist unter anderem die Abschaffung der extrabudgetären Vergütung vertragsärztlicher Leistungen gegenüber sog. „Neupatient(inn)en“ für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vorgesehen – ebenso wie eine Begrenzung des Honorarzuwachses für Zahnärztinnen und Zahnärzte. Auch der Zusatzbeitrag für die BeitragszahlerInnen soll steigen.

Referentenentwurf und Kabinettsbeschluss:  
<https://tinyurl.com/2zpmusy3>

### **Zusätzliche Sitze für Kinder- und JugendpsychiaterInnen**

Für Kinder- und JugendpsychiaterInnen werden bis Januar 2023 zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten geschaffen. Nach Modellrechnungen sind es rund 60 Sitze im gesamten Bundesgebiet.

Ein entsprechender Beschluss des G-BA zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist im August in Kraft getreten. Nun müssen die neuen Vorgaben auf regionaler Ebene in den Landesausschüssen umgesetzt werden.

Beschlusstext und tragende Gründe:  
<https://tinyurl.com/2kuo9cxf>

### **Krankengeldanspruch für Begleitpersonen bei stationärer Behandlung von Menschen mit Behinderung geschaffen**

Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung haben vom 01.11.2022 an bei einem Verdienstaufschlag Anspruch auf Krankengeld. In der am 18.08.2022 beschlossenen „Richtlinie über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen“ beschreibt der G-BA, wann eine Begleitung bei einem stationären Klinikaufenthalt als medizinisch notwendig gilt und wie Bescheinigungen für Patient(inn)en und für mitaufgenommene Begleitpersonen zu verfassen sind.

Medizinisch notwendig kann eine Begleitung bei Menschen sein, die aufgrund einer schweren geistigen Behinderung oder fehlender sprachlicher Verständigungsmöglichkeiten durch eine vertraute Bezugsperson unterstützt werden müssen. Der medizinische Bedarf für die Mitaufnahme einer Begleitperson im Krankenhaus kann im Zusammenhang mit der Krankenhauseinweisung festgestellt und auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (Verordnung von Krankenhausbehandlung) bescheinigt werden.

Als Begleitperson in Frage kommen nahe Angehörige (etwa Eltern, Geschwister und Lebenspartner) sowie Menschen aus dem engsten persönlichen Umfeld der bzw. des Behandelten.

Beschluss und tragende Gründe:  
<https://tinyurl.com/2m22roan>

### **Masern-Impfpflicht nun uneingeschränkt gültig**

Die Pflicht zur Impfung gegen Masern gilt seit dem 01.08.2022 für alle MitarbeiterInnen in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen, also auch für das Personal in Arztpraxen. Bislang mussten nur Beschäftigte einen Impfschutz oder eine Immunität nachweisen, die nach Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01.03.2020 eingestellt wurden. Eine Ausnahme galt und gilt lediglich für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

Die Impf- und Nachweispflicht gilt für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind. Praxisinhaberinnen und -inhaber müssen nun prüfen, ob solche Beschäftigten gegen Masern geimpft sind. Die Regelung betrifft auch MitarbeiterInnen, die keinen oder wenig Kontakt zu Patient(inn)en haben. Wer keinen Nachweis vorlegen kann, ist dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Zum Masernschutzgesetz:  
<https://tinyurl.com/2m63uynp>

### **Vereinfachtes Inkrafttreten zahlreicher G-BA-Beschlüsse**

Nicht normsetzende Entscheidungen des G-BA werden künftig nicht mehr im Bundesanzeiger veröffentlicht, sondern noch auf der Website [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) publiziert. Sie treten unmittelbar mit dem im jeweiligen Beschluss angegebenen Datum in Kraft. Diese zeit- und ressourcensparende Vereinfachung ermöglicht eine vom BMG genehmigte, seit dem 17.08.2022 gültige Änderung der G-BA-Verfahrensordnung. Aktiv nutzen wird der G-BA diese Neuerung aus organisatorischen Gründen aber erst ab dem 01.11.2022.

Für alle normsetzenden Beschlüsse des G-BA ändert sich nichts. Hierzu zählen alle Beschlüsse zur Erstfassung oder Änderung von Richtlinien und Regelungen sowie Änderungen der Geschäfts- und Verfahrensordnung des G-BA. Sie treten weiterhin erst nach Nichtbeanstandung bzw. Genehmigung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Auch Ausschreibungen erfolgen weiterhin in den vorgesehenen Blättern und Portalen; Bescheide werden den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zugesandt.

G-BA-Beschluss und tragende Gründe:  
<https://tinyurl.com/2n4y8lto>

## **3. Stellenanzeigen**

*Eine Stellenanzeige der Kanzlei M&P Dr. Matzen & Partner lautet:*

Wir sind eine auf die Betreuung von Mandaten aus dem Gesundheits- und Wirtschaftsrecht spezialisierte Hamburger Kanzlei.

Zur weiteren personellen Verstärkung unseres Schwerpunktbereiches suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Rechtsanwalt (m/w/d)** mit oder ohne Berufserfahrung.

Wir arbeiten projektbezogen in Teams aus erfahrenen und jungen Anwälten und sehen uns als Sparringspartner für unsere Mandanten. Die Ausbildung von Berufsanfängern ist uns ebenso wichtig wie die Weiterentwicklung berufserfahrener Kollegen. Sie nehmen von Beginn an Besprechungen und Verhandlungen teil, erarbeiten Schriftsätze, Verträge und Gutachten und werden hierbei durch unser spezialisiertes Team unterstützt.

Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung, auf Wunsch flexible Arbeitszeitmodelle und legen großen Wert auf eine angenehme Arbeitsatmosphäre. Interne und externe Fortbildungen sowie die Unterstützung bei der Erlangung von Fachanwaltstiteln sind für uns selbstverständlich.

Sie verfügen über unternehmerisches Denken und erarbeiten kreative, praktisch verwertbare Lösungen mit und für die Mandanten. Sie sind teamfähig, kommunikationsstark und haben ein gutes zwischenmenschliches und taktisches Gespür für alle beteiligten Parteien. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen per E-Mail an:  
[heimann@matzen-partner.de](mailto:heimann@matzen-partner.de)  
Rechtsanwälte M&P Dr. Matzen & Partner mbB  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Felix Heimann  
Neuer Wall 55  
20354 Hamburg



*Eine Stellenanzeige der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet:*

Für unseren Standort München suchen wir eine(n) engagierte(n)

**Rechtsanwältin/Rechtsanwalt**

mit Berufserfahrung im Bereich Vertrags-(arzt)recht und/oder Krankenhausrecht zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung.

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht mit Standorten in München und Berlin und vertreten bundesweit insb. Ärzte, MVZ und Kliniken in allen medizinrechtlichen Belangen (vgl. [www.uls-frie.de](http://www.uls-frie.de)).

Bei Ihrer zukünftigen Tätigkeit helfen Sie unseren Mandanten beim Erwerb sowie der Veräußerung von Praxen/Unternehmen im Gesundheitsmarkt, gestalten und prüfen Verträge aus dem ambulanten sowie stationären Sektor und vertreten die medizinischen Leistungserbringer auch vor Gericht, insb. vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, Spaß an abwechslungsreichen Mandaten haben und Wert auf eine kollegiale Arbeitsatmosphäre legen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie an:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling  
Ulsenheimer Friederich  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
[schelling@uls-frie.de](mailto:schelling@uls-frie.de)

*Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:*

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/Life Sciences). Mit mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir engagierte

**Rechtsanwälte (m/w/d) mit und ohne Berufserfahrung  
für die Bereiche Vertragsarztrecht und Krankenhausrecht.**

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Sie haben stets Mandantenkontakt und nehmen an Besprechungen und Verhandlungen teil. Sie gestalten und verhandeln Verträge, begleiten Transaktionen und nehmen eigenständig Termine wahr.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, insbesondere auch zu Digital Health, Medical Apps und KI. Wir arbeiten im Team und rechtsgebietenübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle  
Chief of Staff  
[dieterle@db-law.de](mailto:dieterle@db-law.de)

*Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:*

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

**Rechtsanwalt (m/w).**

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an  
pwk & Partner Rechtsanwälte mbB  
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert  
Saarlandstr. 23  
44139 Dortmund  
T +49 (0) 231 77574-118  
[peter.peikert@pwk-partner.de](mailto:peter.peikert@pwk-partner.de)

*Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:*

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

### **Rechtsanwälte/-anwältinnen**

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte  
Prof. Dr. Martin Rehborn  
Brüderweg 9  
44135 Dortmund  
email: [m.rehborn@rehborn.com](mailto:m.rehborn@rehborn.com)  
tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

*Eine Stellenanzeige der Kanzlei MEREBA lautet:*

Wir sind eine bundesweit tätige Kanzlei für Medizinrecht. Zu unseren Mandanten zählen Ärzte, Zahnärzte, MVZ, Krankenhäuser sowie Investoren und Unternehmen im Bereich Healthcare.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:

### **Rechtsanwälte\*anwältinnen (m/w/d)**

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen unsere Mandanten insbesondere im Bereich der Vertragsgestaltung und vertreten deren Interessen gegenüber Kassenärztlichen Vereinigungen, Zulassungsgremien, Ärztekammern und Gerichten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erstellung, Prüfung und Verhandlung von Kauf-, Arbeits-, Gesellschafts- und Kooperationsverträgen.

Ihr Profil

Wenn Sie gerne Verträge gleich welcher Art erstellen, prüfen und verhandeln, sind Sie bei uns genau richtig. Willkommen sind uns Kollegen\*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Medizinrecht (gern auch mit eigenem Mandantenstamm) genauso wie qualifizierte Berufseinsteiger (z. B. mit Promotion und/oder LL.M. im Medizin- oder Wirtschaftsrecht).

Ihre Perspektive

Wir bieten ein modernes Arbeitsumfeld, Teamwork und flexible Arbeitsmöglichkeiten auch im Homeoffice. Wenn Sie den Gesundheitsmarkt von morgen mitgestalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung - ausschließlich per E-Mail - an:

Herrn RA Ronald Oerter, LL.M.  
Josef-Lammerting-Allee 25  
50933 Köln  
E-Mail: [bewerbung@mereba.de](mailto:bewerbung@mereba.de)  
[www.mereba.de](http://www.mereba.de)

# Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11  
10179 Berlin  
Telefon 030 – 72 61 52 – 0  
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit  
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die  
Mitgliederverwaltung des DAV: [mitgliederverwaltung@anwaltverein.de](mailto:mitgliederverwaltung@anwaltverein.de)